



RASTEIGER · MÜHL & PARTNER  
ÖFFENTLICHE NOTARE  
KAPFENBERG

Die Patientenverfügung

Die Vorsorgevollmacht

Die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger



# 1. Möglichkeiten der Selbstbestimmung VOR Verlust der Geschäftsfähigkeit:

## 1.1. Die Patientenverfügung

Seit 1.6.2006 besteht die gesetzlich verankerte Möglichkeit, eine „**Patientenverfügung**“ zu errichten. Darunter ist eine schriftliche Willenserklärung zu verstehen, mit der ein Patient **bestimmte medizinische Behandlungen ablehnt** und die dann wirksam wird, wenn der Patient im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist. Bei der Errichtung der Patientenverfügung spielt es keine Rolle, ob der Patient bereits erkrankt ist oder nicht.

Es gibt 2 Arten der Patientenverfügung, die **verbindliche** und die **beachtliche** Patientenverfügung.

Bei der **verbindlichen Patientenverfügung**, an die sich der behandelnde Arzt streng halten muss, müssen die medizinischen Behandlungen, die abgelehnt werden, konkret beschrieben sein. Auch muss aus ihr hervorgehen, dass der Patient die Folgen seiner Verfügung richtig einschätzt. Daher muss der Errichtung eine umfassende ärztliche Aufklärung vorangehen, in der der Arzt über alle maßgeblichen Aspekte der abgelehnten Behandlung belehrt. Diese Aufklärung muss der **Arzt auch schriftlich dokumentieren**. Dabei ist auch darzulegen, warum eine bestimmte Behandlung abgelehnt wird.

Damit die Patientenverfügung schließlich verbindlich ist, muss sie nach erfolgter Belehrung durch den Arzt schriftlich vor einem **Notar**, einem Anwalt oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretung errichtet werden. Dabei ist der Patient über die Folgen seiner Verfügung und über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zu belehren. Eine so errichtete verbindliche Patientenverfügung gilt bis zu 5 Jahren und kann auch verlängert werden.

Sie gilt aber jedenfalls so lange, als der Patient sie aus gesundheitlichen Gründen nicht erneuern kann. Erfüllt eine Patientenverfügung nicht alle vorgenannten Erfordernisse, so ist sie (nur) **beachtlich** dh der behandelnde Arzt hat einen gewissen Ermessensspielraum.

Die Patientenverfügung kann im **Patientenverfügungsregister**, welches von der Österreichischen Notariatskammer in Kooperation mit dem Österreichischen Roten Kreuz geführt wird, registriert werden. Über eine 24-Stunden-Hotline des Roten Kreuzes steht dieses Register den Ärzten und Krankenhäusern rund um die Uhr zur Verfügung. Damit ist **sichergestellt**, dass die Patientenverfügung **nicht übersehen** wird.

Machen Sie daher von Ihrem Recht als Patient auf Selbstbestimmung Gebrauch!

## **1.2. Die Vorsorgevollmacht**

Verliert ein Mensch die Fähigkeit, seine rechtlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen, so wird ihm in der Regel vom Gericht ein Sachwalter bestellt, **ohne** dass der Betroffene einen **Einfluss auf die Auswahl der Person des Sachwalters** hat. Seit 1.7.2007 besteht nunmehr die **rechtlich verankerte** Möglichkeit, die Sachwalterbestellung durch **rechtzeitige Errichtung einer Vorsorgevollmacht** abzuwenden. Die **Vorsorgevollmacht** bietet damit die Möglichkeit, **selbst** rechtliche Vorsorge für den Fall des Verlustes der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit zu treffen dh.: „**Sie bestimmen selbst, wer die Person Ihres Vertrauens ist, die Sie im Anlassfall vertritt**“.

Im Rahmen der Vorsorgevollmacht können Sie genau bestimmen, welche Entscheidungen der Bevollmächtigte für Sie treffen darf, welche Rechte er also hat und welche Pflichten ihn treffen. Natürlich können **auch mehrere Personen gemeinsam bevollmächtigt werden**. Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht und auch der Eintritt deren Wirksamkeit wird auch im **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis** registriert.

Daher kann die Vorsorgevollmacht auch nicht „übersehen“ werden. Die Vorsorgevollmacht kann jederzeit vom Vollmachtgeber widerrufen werden, selbst dann, wenn er mittlerweile nicht mehr geschäftsfähig ist. Für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht gelten aber **strenge Formvorschriften**, deren Einhaltung grundsätzlich **Voraussetzung für deren volle Wirksamkeit** ist. Vorsorgevollmachten, die **vor dem 1.7.2007** bereits errichtet wurden, sollten daher jedenfalls **rechtlich überprüft** werden.

Um die Regelungen in der Vorsorgevollmacht **zweckmäßig** und **rechtskonform** zu gestalten und für sich selbst **optimale Vorsorge** und **bestmöglichen Schutz** zu erreichen, ist dringend anzuraten, eine **Vorsorgevollmacht von einem Notar**, am besten in Form eines **Notariatsaktes**, errichten zu lassen! Hiefür stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung! Nutzen Sie daher die Möglichkeit der Errichtung einer Vorsorgevollmacht und **bestimmen Sie rechtzeitig selbst, bevor es andere für Sie entscheiden!**

## **2. NACH Verlust der Geschäftsfähigkeit einer Person:**

### **Registrierung der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger**

Ist ein Mensch nicht mehr in der Lage, Geschäfte des täglichen Lebens selbst zu besorgen, und wurde vorab keine Vorsorgevollmacht errichtet bzw. keine Zeichnungsbestätigung bei der Bank eingeholt, so können nahe Angehörige (Eltern, Kinder, Ehegatten und Lebensgefährten, sofern sie 3 Jahre mit der vertretenen Person in einem Haushalt gelebt haben) ihre gesetzliche Vertretungsbefugnis im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registrieren lassen. Die Angehörigen benötigen dazu eine ärztliche Bestätigung, dass die/der Vertretene nicht mehr in der Lage ist, alltägliche Geschäfte alleine zu besorgen, das Angehörigenverhältnis ist durch Vorlage von Urkunden nachzuweisen.

Mit der Registrierungsbestätigung kann der Angehörige **Alltagsgeschäfte** erledigen, Ansprüche gegenüber Versicherungen stellen, Anträge auf Gewährung bzw. Erhöhung von Pflegegeld und Sozialhilfe einbringen, Gebührenbefreiungen und andere Begünstigungen

beantragen. Er ist auch berechtigt, insoweit es Geschäfte des täglichen Lebens betrifft bzw. **zur Deckung des Pflegebedarfs über das Konto** des Vertretenen zu verfügen. Des Weiteren können allenfalls notwendige Zustimmungen zu einer medizinischen Behandlung, sofern diese den Körper nicht schwer oder nachhaltig beeinträchtigt, erteilt werden.

**Informieren Sie sich bei einem persönlichen Beratungsgespräch – die Erstberatung ist natürlich kostenlos!**

Vereinbaren Sie Ihren Termin für 8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29, unter 03862/28800, und für 8623 Aflenz Kurort 2, unter: 03861/2352.

© Rasteiger · Mühl & Partner